



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
40221 Düsseldorf

für den
Ausschuss für Haushaltskontrolle



60-fach

Seite 1 von 2

24 .01.2014

Aktenzeichen
5264 E - I. 1/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Klieve
Telefon: 0211 8792-388

**Jahresbericht 2012 des Landesrechnungshofs Nordrhein-
Westfalen (LRH) über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäfts-
jahr 2011**

Beschluss des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 15.01.2013 zu
Abschnitt 12 „Einführung von Gebühren für die Dienstaufsicht über No-
tarinnen und Notare“

Anlagen:

60 Abdrucke

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

am 15.01.2013 hat der Ausschuss für Haushaltskontrolle den Jahresbe-
richt des Landesrechnungshofs über das Ergebnis der Prüfungen im
Geschäftsjahr 2011 behandelt.

Zu Abschnitt 12 des Jahresberichts („Einführung von Gebühren für die
Dienstaufsicht über Notarinnen und Notare“) hat der Ausschuss für
Haushaltskontrolle das Justizministerium um Unterrichtung über die
Fortsetzung der Bemühungen zur Einführung von Gebühren für die
Dienstaufsicht über Notarinnen und Notare bis zum 31. Januar 2014
gebeten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Ich bitte, meinen beigefügten Bericht über den Sachstand nebst Anlage ("Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und zur Vornahme weiterer Änderungen") den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Haushaltskontrolle zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty



24 .01.2014

Aktenzeichen
5264 E - I. 1/12
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Klieve
Telefon: 0211 8792-388

**Vorlage
an den Ausschuss für Haushaltskontrolle
des Landtags**

— Beschluss des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 15.01.2013
zu Abschnitt 12 des Jahresberichts des Landesrechnungshofs
über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2011
„Einführung von Gebühren für die Dienstaufsicht über Notarinnen und
Notare“

"Der Ausschuss für Haushaltskontrolle begrüßt die Bestrebungen der Justizverwaltung, nunmehr Gebühren für einzelne Leistungen im Rahmen der Dienstaufsicht über Notarinnen und Notare einzuführen. Er erwartet, dass die angekündigten Ergebnisse der Arbeitsgruppe zeitnah gebührenrechtlich umgesetzt werden.

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle erwartet einen entsprechenden Bericht bis zum 31. Januar 2014. "

Dieser Bitte entsprechend berichte ich wie folgt:

Die mit der Frage der Einführung von Gebühren für die Tätigkeiten der Justizverwaltung in Notarangelegenheiten befasste Arbeitsgruppe hält die Einführung von Gebühren weiterhin für sachgerecht.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Sie hat sich zunächst dafür ausgesprochen, für alle Geschäftsprüfungen nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO) eine Gebühr in Höhe von 600 Euro zu erheben, d. h. sowohl für turnusmäßige Geschäftsprüfungen als auch für Sondergeschäftsprüfungen. Letztere werden regelmäßig in einem durch die Notarin bzw. den Notar zu vertretenen Bedarfsfall erforderlich und bedeuten für die Justizverwaltung einen Mehraufwand, der sich Gebühren auslösend auswirken sollte.

Die Arbeitsgruppe hält ferner die Einführung einer Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters für sachgerecht. Die Arbeitsgruppe hat sich nach einer Abfrage des Geschäftsbereichs zu dem hiermit verbundenen - vergleichsweise geringen - Verwaltungsaufwand dafür ausgesprochen, die Gebührenhöhe auf 25 Euro festzusetzen.

Schließlich befürwortet die Arbeitsgruppe die Erhebung einer Gebühr für die Prüfung der Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars. Aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, dass nicht nur die Bescheidung eines Antrags auf Erteilung einer Genehmigung gebührenpflichtig ist, sondern auch die bloße Anzeige einer Nebentätigkeit, weil diese Anzeige eine Prüfung der Genehmigungspflicht erfordert und deshalb einen erheblichen Zeitaufwand auslöst, der eine Gebührenerhebung rechtfertigt.

Die in der Arbeitsgruppe erzielten Ergebnisse sind in einen Gesetzentwurf aufgenommen worden, der bereits der Stabsstelle Ressortübergreifende Normprüfung mit der Bitte um Prüfung zugeleitet worden ist. Diesen Gesetzentwurf, der auch weitere gebührenrechtliche Regelungen enthält, übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Kutschaty'.

Thomas Kutschaty

**Zweites Gesetz zur Änderung von landesrechtlichen Vorschriften
aus Anlass des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes
und zur Vornahme weiterer Änderungen**

Vom 2014

Artikel 1

300

Änderung des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Justizgesetz Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Kostenordnung“ durch die Wörter „dem Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird Nummer 2.

2. § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124

Anwendung des Justizverwaltungskostengesetzes

In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Justizverwaltungskostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586, 2655) in der jeweils geltenden Fassung. Hiervon ausgenommen sind die Auslagen nach Nummer 2001 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 dieses Gesetzes). Ergänzend gelten § 125 dieses Gesetzes und das anliegende Gebührenverzeichnis (Anlage 2).“

3. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 124 Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung 3. zu Nummer 4 werden die Wörter „§ 7 a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

7	Notarangelegenheiten	
7.1	Gebühr für eine Geschäftsprüfung nach § 93 Absatz 1 der Bundesnotarordnung Anmerkung: Kostenschuldner der Gebühr ist die Notarin oder der Notar, bei der oder bei dem die Geschäftsprüfung durchgeführt wird.	600 Euro
7.2	Gebühr für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters Anmerkung: Die Gebühr wird auch dann nur einmal erhoben, wenn sich der Antrag auf mehrere Verhinderungszeiträume oder auf mehrere vertretende Personen bezieht.	25 Euro
7.3	Gebühr für ein Verfahren über die Anzeige einer Nebentätigkeit oder über den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit einer Notarin oder eines Notars Anmerkung: Bezieht sich die Anzeige oder der Antrag auf mehrere Nebentätigkeiten, wird die Gebühr für jede Nebentätigkeit gesondert erhoben.	175 Euro

Artikel 2

321

Änderung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 192) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Auslagen nach Nummern 2000 und 2002 des Kostenverzeichnisses (Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586, 2655] in der jeweils geltenden Fassung) sowie nach Nummern 9001 bis 9006, 9008, 9009 und 9012 bis 9014 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 [BGBl. I S. 718]), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Geschmacksmustergesetzes sowie zur Änderung der Regelungen über die Bekanntmachungen zum Ausstellungsschutz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3799) geändert worden ist, in Verbindung mit Vorbemerkung 2 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes.“

b) In Nummer 3 wird das Wort „Abschriften“ durch die Wörter „Kopien und Ausdrucke“ ersetzt.

3.

§ 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 22 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 6 werden die Wörter „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Wörter „Vorbemerkung 3.1 Absatz 2 in Verbindung mit Vorbemerkung 1.1 Absatz 1 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Absatz 2 des Gerichts- und Notarkostengesetzes vom 23. Juli 2013 [BGBl. I S. 2586]), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist“ ersetzt.

c) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

4.

§ 37 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt.

„Die bis zum ... (***Datum des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes***) entstandenen Zinsansprüche nach dem bis dahin geltenden Recht bleiben unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 1 und 4 mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b und Artikel 2 Nummer 1 und 4 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Der Justizminister